

Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 an den Schulen des Kantons BasellandschaftStand: 1. April 2022

1. Allgemeines

Die Pandemie wird die Gesellschaft und somit auch den Schulbetrieb trotz der vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der besonderen Lage weiter begleiten. Im Sinne des Gesundheitsschutzes wird die Einhaltung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Richtlinien empfohlen. Diese richten sich nach den [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

2. Covid-19-Erkrankungen**2.1. Covid-19-Symptome**

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom BAG aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Grundsätzlich sollten symptomatische Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende mit Symptomen weiterhin zuhause bleiben und sich testen lassen. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen. Bei Personen mit Symptomen übernimmt der Bund bis auf Weiteres die Testkosten.

2.2. Positives Testergebnis

Die Isolationspflicht wurde aufgehoben. Wie bei anderen Krankheiten auch, sollen Kranke, solange Symptome bestehen, zuhause bleiben. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen. Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden der Sekundarstufe II mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung wird empfohlen, während 10 Tagen nach dem positiven Testergebnis in Innenräumen eine Maske (idealerweise FFP2) zu tragen, um die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und besonders vulnerable Personen zu schützen.

3. Prävention**3.1. Empfehlungen**

Das freiwillige Tragen einer Maske ist weiterhin möglich. Die Einhaltung der [Hygienemassnahmen des BAG](#) wird empfohlen.

Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler resp. Lernende sollten sich regelmässig die Hände waschen.

Alle Räumlichkeiten sollten regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, Unterrichtsräume mindestens nach jeder Schulstunde.

3.2. Schutz vulnerabler Personen

Die besonders gefährdeten Mitarbeitenden können ihre Arbeitssituation mit der Schulleitung zwecks gemeinsamer Lösungsfindung besprechen. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Ihnen wird nach Möglichkeit weiterhin eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

3.3. Schutzmaterial

Vorhandenes Material soll bei Bedarf weiterhin verwendet werden können. Die Schulen lagern Masken und übriges Schutzmaterial bis auf Weiteres vor Ort. Es erfolgen keine Push-Lieferungen mehr.

4. Schulbetrieb

Es gelten keine Einschränkungen für den Schulbetrieb mehr. Bei Exkursionen, Schulreisen und Lagern gelten die Regeln des Reiselandes und der jeweiligen Veranstaltenden bzw. genutzten/besuchten Einrichtungen und Betriebe.

5. Heim- und Sonderschulen

Die Institutionsleitungen der Heim- und Sonderschulen können in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst Baselland zum Schutz vulnerabler Kinder und Jugendlicher im Einzelfall eine Maskentragpflicht vorsehen. Entschieden wird entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers über individuelle Lösungen.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen sind unter folgenden Links zugänglich:

- Aktuelle Informationen des BAG zu Covid-19: [Bundesamt für Gesundheit BAG \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bag)
- Aktuelle Informationen für Schulen und Betreuungsinstitutionen des Kantons Basellandschaft: [Schulen und Betreuungsinstitutionen — baselland.ch](https://www.baselland.ch/schulen)
- Häufigste Symptome einer Covid-19-Infektion BAG: [Krankheit, Symptome, Behandlung \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bag/krankheit)
- Informationen zu Testmöglichkeiten: [Abklärungs- und Teststation BL](https://www.abklarungsbasel.ch)